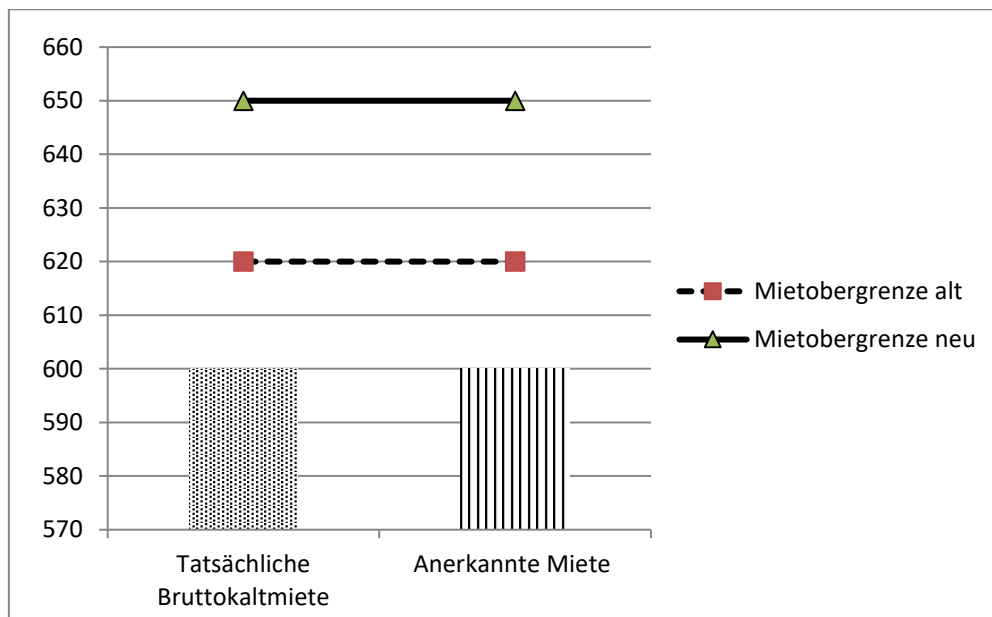


Anlage 2 Zu Vorlage SOA_09/2024

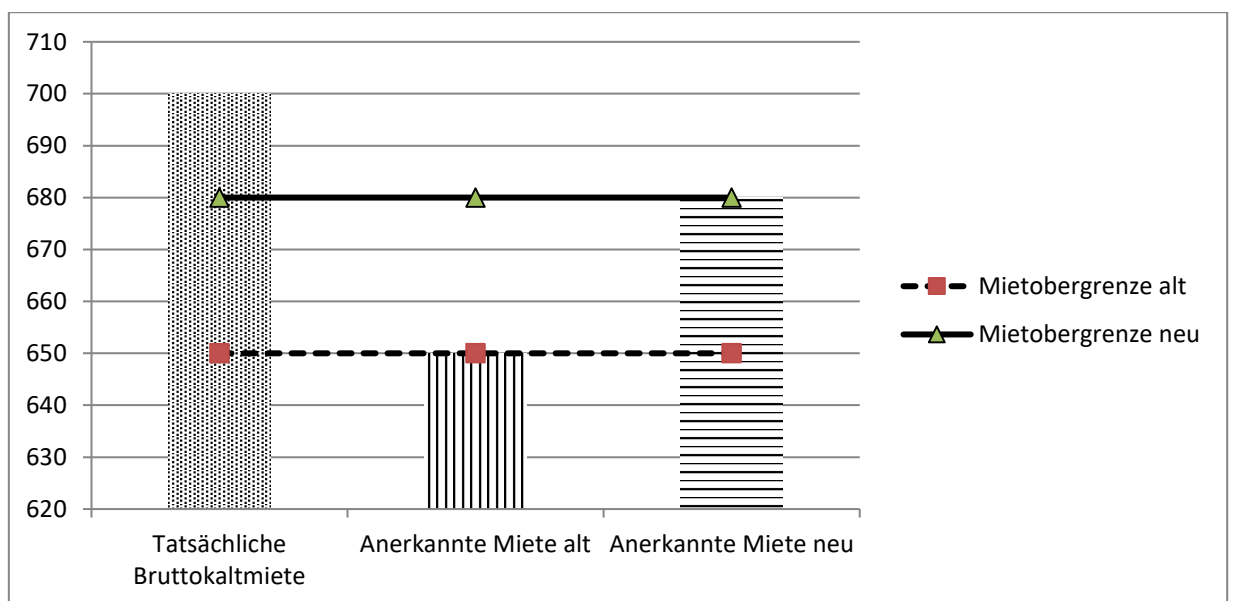
Die nachfolgenden Beispiele sollen die konkrete Umsetzung der Aktualisierung veranschaulichen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Vorlage.

1. Tatsächliche Miete liegt innerhalb der alten und neuen Angemessenheitswerte



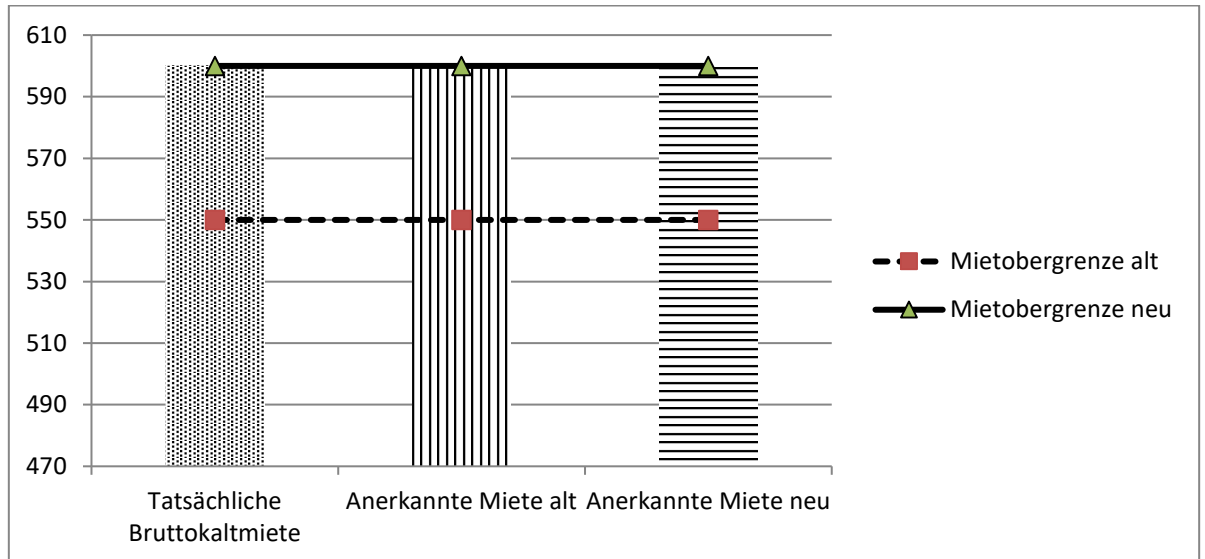
Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 €; Mietobergrenze alt bei 620 €; Mietobergrenze neu bei 650 €. Es besteht kein Handlungsbedarf.

2. Tatsächliche Miete liegt oberhalb der alten und neuen Angemessenheitswerte



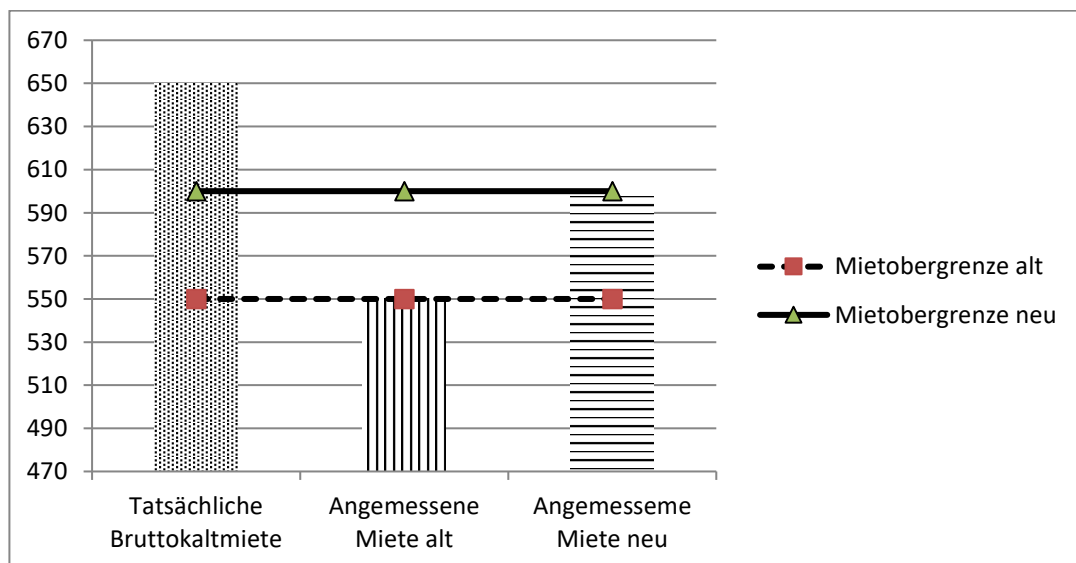
Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 700 €; Mietobergrenze alt in Höhe von 650 €; Kürzung auf Mietobergrenze ab 01.01.2020 auf 650 €; nach Aktualisierung liegt die Mietobergrenze neu bei 680 €. Ab 01.05.2024 wird neue Mietobergrenze angewandt.

3. Tatsächliche Miete liegt oberhalb der alten und unter den neuen Angemessenheitswerten; eine Kürzung ist jedoch nicht erfolgt



Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 €; Mietobergrenze alt in Höhe von 550 €; Aufforderung zur Mietsenkung bis 30.06.2024; nach Aktualisierung liegt Mietobergrenze neu bei 600 €. Ab 01.05.2024 ist die tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 € angemessen. Das Kostensenkungsverfahren wird nicht weiterbetrieben.

4. Tatsächliche Miete liegt oberhalb der alten und oberhalb der neuen Angemessenheitswerten; eine Kürzung ist jedoch nicht erfolgt



Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 650 €; Mietobergrenze alt in Höhe von 550 €; Aufforderung zur Mietsenkung bis 30.06.2024; nach Aktualisierung liegt Mietobergrenze neu bei 600 €. Ab 01.05.2024 ist die tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 € angemessen. Das Kostensenkungsverfahren wird mit dem aktuellen Wert in Höhe von 600 € weiter betrieben.